

# Beitragsordnung der Deutschen Gesellschaft für Wehrrecht und humanitäres Völkerrecht e.V. (DGWHV)

Mit Beschluss vom 22. September 2016 hat die Mitgliederversammlung folgende Beitragsordnung beschlossen:

## § 1 Beitragsarten

- (1) Der **Mitgliedsbeitrag**<sup>1</sup> wird jährlich erhoben. Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Fällt der Eintrittstermin eines Neumitglieds in das letzte Quartal eines Jahres, wird der Mitgliedsbeitrag erstmalig im Folgejahr erhoben.
- (2) Für einzelne Veranstaltungen kann der Vorstand bestimmen, dass **Tagungsbeiträge** für die Teilnehmer erhoben werden.

## § 2 Bezug der Revue

- (1) Die Internationale Gesellschaft bietet ihre Zeitschrift *Revue de Droit Militaire et de Droit de la Guerre* („die Revue“) ihren Mitgliedern zum Vorzugspreis<sup>2</sup> an. Die DGWHV übernimmt für die Internationale Gesellschaft das Inkasso. Sie übernimmt keine Verantwortung für die Auslieferung der Revue. Es obliegt dem Revue-Bezieher, Änderungen der Lieferadresse rechtzeitig mitzuteilen.
- (2) Bezieht das Mitglied die *Revue de Droit Militaire et de Droit de la Guerre* („die Revue“), werden die Kosten gemeinsam mit dem Mitgliedsbeitrag eingezogen bzw. sind zu überweisen.
- (3) Der Bezug der Revue kann bis zum 15. Dezember des Kalenderjahres jeweils für das Folgejahr beim Kassenwart der DGWHV ordentlich gekündigt werden. Preiserhöhungen für den Bezug der Revue kann innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung widersprochen und der Bezug Revue außerordentlich gekündigt werden.

## § 3 Fälligkeit

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden zum 1. Januar des Kalenderjahres fällig und sind bis zum 31. Januar des Kalenderjahres auf das Konto der DGWHV zu überweisen. Soweit ein gültiges SEPA-Lastschriftmandat vorliegt, werden die Beiträge am 15. Januar des Kalenderjahres eingezogen. Fällt der 15. Januar auf einen Bankfeiertag, wird der Beitrag am darauffolgenden Bankarbeitstag eingezogen.
- (2) Bei Neumitgliedern wird der Beitrag im ersten Jahr mit Eintritt in die Gesellschaft fällig und der erstmalige Einzugstermin gemeinsam mit der Mandatsreferenz mitgeteilt.

## § 4 Zahlungsweise

- (1) Die Beiträge werden grundsätzlich im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Neumitglieder sind daher verpflichtet, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand einer Zahlung per Überweisung zustimmen.
- (3) Die Fristen für die SEPA-Vorabinformation („pre-notification“) betragen bei Erst- und Einmaleinzügen fünf Bankarbeitstage, bei Folgeinzügen zwei Bankarbeitstage.

## § 5 Rücklastschriften

Die Mitglieder teilen Kontoänderungen umgehend mit und erteilen ggf. ein neues Lastschriftmandat. Wird eine Lastschrift durch die Bank wegen Kontoauflösung oder mangels Deckung zurückgegeben, ohne dass dies der Gesellschaft mindestens zwei Wochen vor dem vereinbarten Einzugstermin mitgeteilt wurde, trägt das Mitglied die Gebühren, die die Bank der Gesellschaft hierfür in Rechnung stellt.

---

<sup>1</sup> Zurzeit 30,- EUR (Stand: September 2016)

<sup>2</sup> Zurzeit 39,- EUR (Stand: September 2016)